

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 25/84

BESCHLUSS

in dem Verfahren

der Rechtsanwältin Gerlinde E [REDACTED], F [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, R [REDACTED] weg [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 5. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch, die Richter Laufhütte, Dr. Jähne und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlendorfer, Schaefer und Dr. Messer nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin werden der Beschluss des 2. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen vom 28. Mai 1984 und die Verfügung des Antragsgegners vom 20. Juli 1983 über die Zurücknahme der Zulassung der Antragstellerin zur Rechtsanwaltschaft aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Beschwerdewert wird auf 25.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin hat am 19. Dezember 1980 die Abschlußprüfung in der einstufigen Juristenausbildung (Assessor-Examen) abgelegt. Am 24. Februar 1981 wurde sie als Rechtsanwältin bei dem Amts- und Landgericht Bremen zugelassen.

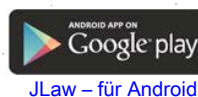
Seit dem 1. Februar 1982 steht die Antragstellerin aufgrund eines am 8. Februar 1982 mit der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Arbeitsvertrages als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Universität B[REDACTED]. Ihr Aufgabengebiet umfaßt fremdbestimmte Dienstleistungen in der Forschung (8 Stunden wöchentlich) sowie wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung im Sinne eigenbestimmter Forschung (12 Stunden wöchentlich). Nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages handelt es sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der Arbeitsvertrag endet am 31. Januar 1985.

Mit Schreiben vom 12. März 1982 beantragte die Antragstellerin die Gestattung der weiteren Ausübung des Anwaltsberufs gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 BRAO. Daraufhin verlangte der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, der gemäß § 47 Abs. 3 BRAO gehört worden war, die Vorlage einer Nebentätigkeitsgenehmigung. Auf ihren Antrag erteilte die Senatskommission für das Personalwesen in Bremen der Antragstellerin am 20. Juli 1982 die jederzeit widerrufliche Genehmigung, als Rechtsanwältin tätig zu sein; dies aber mit der Maßgabe, daß der zeitliche Aufwand für diese Nebentätigkeit 30 Stunden wöchentlich nicht überschreiten dürfe.

Mit Verfügung vom 20. Juli 1983 nahm der Antragsgegner die Zulassung der Antragstellerin zur Rechtsanwaltschaft zurück. Er stützte sich dabei auf § 15 Nr. 2 BRAO und führte zur Begründung aus, die Tätigkeit der Antragstellerin bei der Universität B[REDACTED] sei mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar; die Einschränkungen der Nebentätigkeitsgenehmigung und vor allem die jederzeitige Widerruflichkeit dieser Genehmigung widersprächen der Stellung des Rechtsanwalts als eines Organs der Rechtspflege.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gegen diese Verfügung hat die Antragstellerin rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag zurückgewiesen. Nach seiner Auffassung liegen die Voraussetzungen für eine Zurücknahme der Zulassung gemäß § 15 Nr. 2 BRAO vor allem deshalb vor, weil die der Antragstellerin erteilte Genehmigung zur Ausübung des Anwaltsberufs unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs steht.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BRAO). Sie ist auch begründet.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft allein wegen ihrer Tätigkeit bei der Universität Bremen entzogen. Die Rücknahmeverfügung findet aber in § 15 Nr. 2 BRAO, auf den sich der Antragsgegner stützt, keine Grundlage. Vielmehr beurteilen sich die rechtlichen Auswirkungen des Anstellungsvertrages der Antragstellerin auf ihre Stellung als Rechtsanwältin allein nach § 47 Abs. 1 BRAO. Danach durfte der Antragsgegner der Antragstellerin die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht entziehen.

Die Antragstellerin ist als Angestellte der Freien Hansestadt Bremen im öffentlichen Dienst tätig. Diese Tätigkeit ist auf den 31. Januar 1985 befristet und mithin nur vorübergehend i.S. des § 47 Abs. 1 S. 1 BRAO (vgl. Senatsbeschuß vom 27. Juni 1983 - AnwZ (B) 5/83 - m.w.N.). Damit ist die Antragstellerin vor der Anwendung des Rücknahmegrundes des § 15 Nr. 2 BRAO geschützt. Nach § 47 Abs. 1 BRAO führt eine nur vorübergehende Tätigkeit als Angestellter im öffentlichen Dienst nicht zur Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

schaft. Vielmehr soll es nach dieser Vorschrift dabei sein Bewenden haben, daß der nur vorübergehend als Angestellter im öffentlichen Dienst tätige Rechtsanwalt den Anwaltsberuf grundsätzlich nicht ausüben darf, solange er Angestellter bleibt. Er muß jedoch im Besitz seiner Anwaltszulassung belassen werden, und zwar auch dann, wenn die Landesjustizverwaltung von den Befugnissen des § 47 Abs. 1 S. 2 BRAO keinen Gebrauch macht. Dadurch wird vermieden, daß der Rechtsanwalt erneut seine Zulassung erwirken müßte, sobald seine vorübergehende Angestelltentätigkeit ihr Ende gefunden hat (BGHZ 49, 238, 240 f.; 49, 295, 298 f.; vgl. auch Senatsbeschuß vom 27. Juni 1983 - AnwZ (B) 5/83 - m.w.N.).

III.

Danach sind der Beschluss des Ehrengerichtshofs und die Rücknahmeverfügung des Antragsgegners aufzuheben.

Girisch

Laufhütte

Jähneke

Lepa

Kohlndorfer

Schaefer

Messer